

sorgungsgebiet, unterteilt nach Verantwortungsbereichen der Verbraucherseite.

(5) Für die gemäß Abs. 4 abgestimmten und für alle anderen Positionen erhalten die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse und die anderen Großhandelsbetriebe für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie vom bilanzierenden Organ über das Staatliche Maschinen-Kontor Orientierungsziffern je Bezirk. Für die gemäß Abs. 4 abgestimmten Positionen sind die Orientierungsziffern je Bezirk nach Verantwortungsbereichen zu unterteilen.

#### § 24

(1) Auf der Grundlage der Orientierungsziffern gemäß § 23 Abs. 5 schließen nur die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels mit den Lieferbetrieben über den wertmäßigen Umfang der Lieferung Jahresverträge ab, die eine technische Grobspezifikation und Aufteilung auf die Quartale enthalten.

(2) Die in den abgeschlossenen Jahres Verträgen festgelegten Quartalsanteile sind durch die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels vierteljährlich bis 8 Wochen vor Beginn eines neuen Quartals zu spezifizieren. Bei der Spezifizierung ist eine Änderung der technischen Grobspezifikation möglich. Die Lieferbetriebe haben spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lieferquartals diese Feinspezifizierung zu bestätigen.

#### § 25

(1) Für den Direktbezug dieser Erzeugnisse des Handelsprogramms ist die Erreichung der im Mindestmengenverzeichnis für ein Quartal festgelegten Mindestbestimmungen Voraussetzung. Hierfür ist die Vorlage des Vertragsangebotes beim örtlich bzw. fachlich zuständigen Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse 3 Monate vor Beginn des Lieferquartals erforderlich.

(2) Die Vertragsangebote sind durch die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse zusammen mit ihren eigenen Quartalsspezifizierungen den Lieferbetrieben einzureichen und durch diese zu bestätigen. Bei Direktbezug erfolgt der Vertragsabschluß zwischen den Verbrauchern und den Lieferbetrieben im Rahmen der zwischen dem Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse und dem Lieferbetrieb abgeschlossenen Jahresverträge.

^ § 26

Für den Bezug dieser Erzeugnisse des Handelsprogramms von den Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels ab Lager bestehen keine gesetzlich vorgeschriebenen Bestelltermine.

#### § 27

(1) Unabhängig von der Einhaltung der Mindestbestimmungen sind in jedem Falle zum Direktbezug berechtigt:

1. die Außenhandelsunternehmen;
2. die Verbraucher des Kontingenträgers 7700;
3. alle anderen Betriebe des staatlichen Produktionsmittel-Großhandels, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis;
4. die wissenschaftlichen Industriebetriebe;
5. alle Betriebe des sozialistischen Konsumgüter-Großhandels;
6. Betriebe des Konsumgüter-Einzelhandels im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Direktbezug.

(2) Die Verbraucher haben auf der Grundlage von Orientierungsziffern, die sie vom bilanzierenden Organ erhalten, mit den Lieferbetrieben Verträge gemäß § 24 abzuschließen.

#### Lieferung und Bezug von Erzeugnissen des Handelsprogramms, für die spezifizierte Jahresverträge abzuschließen sind

##### § 28

(1) Die bilanzierenden Organe übergeben den Verantwortungsbereichen der Lieferer und Verbraucher für die in der Liste der Mindestmengen nicht besonders gekennzeichneten Positionen Orientierungsziffern.

(2) Die Verantwortungsbereiche der Lieferer übergeben die Orientierungsziffern über das Staatliche Maschinen-Kontor anteilmäßig den übergeordneten Organen der Lieferer. Die Verantwortungsbereiche der Verbraucher übergeben direkt die Orientierungsziffern anteilmäßig den übergeordneten Organen der Verbraucher.

(3) Die übergeordneten Organe der Lieferer und Verbraucher übergeben die Orientierungsziffern anteilmäßig den nachgeordneten Betrieben.

##### § 29

Für den Direktbezug dieser Erzeugnisse ist die Erreichung der im Mindestmengenverzeichnis festgelegten Mindestbestimmungen für ein Jahr und die Vorlage des Vertragsangebotes beim örtlich bzw. fachlich zuständigen Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse Voraussetzung.

##### § 30

(1) Auf der Grundlage der Orientierungsziffern übergeben die Verbraucher den örtlich bzw. fachlich zuständigen Versorgungskontoren für Maschinenbau-Erzeugnisse das Vertragsangebot für das folgende Planjahr. Der über die Orientierungsziffern hinausgehende Bedarf ist informativ aufzugeben.

(2) Die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse übergeben ihr Vertragsangebot und die Vertragsangebote der Direktbezieher dem Lieferbetrieb.

(3) Die Bestimmungen des § 27 gelten entsprechend.

#### Inhalt der Verträge

##### § 31

(1) Alle Vertragsangebote sind schriftlich abzugeben. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Kontingenträger-Nummer des Verbrauchers;
2. Nummer und Bezeichnung der Planposition;
3. vorgesehener Lieferbetrieb;
4. Mengeneinheit;
5. Bedarfsmenge;
6. Liefertermin;
7. Zweckbestimmung bzw. ökonomischer Verwendungszweck (z. B. Export, Chemieprogramm, Produktionsverbrauch, Eigeninvestition, gesellschaftliche Konsumtion);  
Vertragsangebote, die von Hauptauftragnehmern für fremde Endverbraucher erteilt werden, sind durch Angabe der Kontingenträger-Nummer des Endverbrauchers (Objekt) eindeutig zu kennzeichnen;
8. Sortiments- und Qualitätsangaben, die für die Produktionsvorbereitung bei den Lieferbetrieben notwendig sind;
9. technische Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL);